

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Stadtwerke Bielefeld
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
mit Sitz in Bielefeld

Stand 18.09.2012

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. A.', written over the printed date.

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

§ 3 Stammkapital

§ 4 Organe der Gesellschaft

2. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

§ 5 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

§ 6 Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

§ 7 Vorsitz

§ 8 Niederschrift über die Gesellschafterversammlung

3. AUFSICHTSRAT

§ 9 Zusammensetzung, Bestellung, Widerruf des Aufsichtsrates

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

§ 11 Einberufung des Aufsichtsrates

§ 12 Leitung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

§ 13 Niederschrift über die Aufsichtsratssitzung

§ 14 Vertretung

4. GESCHÄFTSFÜHRER

§ 15 Aufgaben der Geschäftsführer

§ 16 Vertretung der Gesellschaft

§ 17 Bestellung der Geschäftsführung

5. GESCHÄFTSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG, WIRTSCHAFTSPLAN, BEKANNT- MACHUNGEN

§ 18 Geschäftsjahr

§ 19 Wirtschaftsplan

§ 20 Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung und Prüfung

§ 21 Bekanntmachungen der Gesellschaft

§ 22 Funktionsbezeichnungen

§ 23 Salvatorische Klausel

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Firma lautet:

„Stadtwerke Bielefeld Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.

- (3) Sitz der Gesellschaft ist Bielefeld.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme sowie der Betrieb von öffentlichem Personennahverkehr und der Betrieb von Bädern und Eisbahnen.

Die Gesellschaft kann auch Aufgaben der Entsorgung und der Telekommunikation übernehmen.

Mit dem Unternehmensgegenstand verfolgt die Gesellschaft gleichzeitig einen öffentlichen Zweck auf dem Gebiet Daseinsvorsorge.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt 89.476.250,- Euro (in Worten: neunundachtzig Millionen vierhundertsechundsiebzigtausendzweihundertundfünfzig Euro).
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft nehmen die folgenden Geschäftsanteile an den stillen Reserven der Gesellschaft – auch an den künftigen – nicht teil:
 - a. Geschäftsanteil i.H.v. 15.338.800,- Euro
 - b. Geschäftsanteil i.H.v. 14.074.850,- Euro
 - c. Geschäftsanteil i.H.v. 1.743.550,- Euro
 - d. Geschäftsanteil i.H.v. 543.000,- EuroAuf sie entfallen im Falle der Auflösung der Gesellschaft also lediglich die Nominalbeträge in Höhe von insgesamt 31.700.200,- Euro.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Gelöscht: ¶

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung

2. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

§ 5

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diesen Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung obliegen. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. die Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht,
2. die Änderung der Rechtsform der Gesellschaft,
3. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich der Änderungen des Stammkapitals,
4. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz (einschließlich Betriebsführungsverträge),
6. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen und von Beteiligungen,
7. die Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses innerhalb der ersten acht Monate des folgenden Geschäftsjahres,
8. die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
9. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates, insbesondere von Ansprüchen gemäß §§ 116 und 93 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Nr. 2 MitbestG,
10. Angelegenheiten, die ihr gemäß § 14 Absatz 2 dieses Vertrages von den Geschäftsführern zur Entscheidung vorgelegt werden,
11. die Auflösung der Gesellschaft,
12. die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
13. die Vergütung an den Aufsichtsrat,
14. die Bestellung des Abschlussprüfers.

§ 6

Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat binnen acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder einem seiner Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung soll am Sitz der Gesellschaft stattfinden.
- (3) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn die Gesellschafter einverstanden sind.
- (4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Sie muss binnen einer Woche einberufen werden, wenn ein Gesellschafter oder der Aufsichtsrat es beantragt.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung sind zu den Gesellschafterversammlungen einzuladen.
- (6) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich die Gesellschafter schriftlich mit dem zu fassenden Beschluss und mit der schriftlichen Abgabe der Stimme einverstanden erklären, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (7) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag ein anderes Mehrheitserfordernis vorsehen.

§ 7

Vorsitz

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung ein von der Gesellschafterversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates.

§ 8

Niederschrift über die Gesellschafterversammlung

Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unterzeichnet werden muss.

3. AUFSICHTSRAT

Gelöscht: ¶

§ 9

Zusammensetzung, Bestellung, Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus sechzehn Mitgliedern. Der Aufsichtsrat ist paritätisch mit je acht Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und Arbeitnehmer besetzt.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner werden unter Maßgabe der folgenden Absätze und den gesetzlichen Vorschriften von der Gesellschafterversammlung entsandt, gewählt und abberufen. Die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (MitbestG) gewählt und abberufen.
- (3) Acht Aufsichtsratsmitglieder werden von der Bielefelder Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH entsandt und abberufen. Über die Entsendung und Abberufung dieser Mitglieder entscheidet der Rat der Stadt Bielefeld. Zu den vom Rat der Stadt Bielefeld entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Stadt Bielefeld zählen.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist, jeweils für die Amtszeit des Rates der Stadt Bielefeld bestellt und zwar mit der Maßgabe, dass die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder jeweils drei Monate nach dem erstmaligen Zusammentritt des neu gewählten Rates endet. Bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates führt der alte Aufsichtsrat die Geschäfte fort. Soweit ein Aufsichtsratsmitglied vor seiner Amtszeit ausscheidet, erfolgt die Bestellung des Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes, es sei denn, die Gesellschafterversammlung bestimmt die Amtszeit abweichend hiervon.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte gemäß § 27 MitbestG den Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter für die gemäß § 8 Absatz 4 bestimmte Amtszeit. Ein Stellvertreter soll ein von

den Arbeitnehmern gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates sein. Zur Wahrnehmung der in § 31 Absatz 3 MitbestG bezeichneten Aufgabe bildet der Aufsichtsrat einen Ausschuss, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Mitgliedern der Arbeitnehmer und der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied als Vorsitzender oder Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

Gelöscht: Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Gesellschafterversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung. Im Anschluss bildet der Aufsichtsrat zur

Kommentar [Eng1]: Die im Gesellschaftervertrag benannte Entsendung von drei Aufsichtsratsmitgliedern im Rahmen einer Gesellschafterversammlung war nur erforderlich, um die „Bremer“-AR-Mitglieder zu entsenden.

Da diese Gesellschafterversammlung nicht mehr stattfindet, ist die Bezugnahme insofern nicht mehr schlüssig.

- (6) Außer in den für die Mitglieder des Aufsichtsrates jeweils gesetzlich vorgesehenen Fällen scheidet ein Aufsichtsratsmitglied, das von der Gesellschafterversammlung gewählt worden ist, auf Beschluss der Gesellschafterversammlung aus dem Aufsichtsrat aus, wenn die Tätigkeit, die für seine Wahl zum Aufsichtsrat bestimmend war, ihr Ende findet, jedoch nicht vor Beginn der Amtsperiode seines Nachfolgers im Aufsichtsrat.
- (7) Grundsätzlich können die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner abberufen werden. Für die Abberufung der Arbeitnehmervertreter gilt § 23 MitbestG. Ebenso können die Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 1 Monat ihr Amt niederlegen.
- (8) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während seiner Amtszeit aus, so wird ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit bestellt.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- (10) Die Geschäftsführer sind zu den Aufsichtsratssitzungen hinzuzuziehen, ihr Anwesenheitsrecht bei der Diskussion und Beschlussfassung über einzelne Tagesordnungspunkte kann jedoch auf Beschluss des Aufsichtsrates versagt werden. Sie sind berechtigt, ihre Meinung zur Niederschrift zu geben.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung. Ferner vertritt er die Gesellschaft bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt über die Einberufung der Gesellschafterversammlung gemäß § 5 Absatz 2, und zwar unbeschadet des Rechts und der Verpflichtung der Gesellschafter und der Geschäftsführer, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert, im Falle des § 14 Absatz 2 dieses Vertrages sowie in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, der Gesellschafterversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- (4) Dem Aufsichtsrat obliegt die Beauftragung des von der Gesellschafterversammlung bestellten Prüfers des Jahresabschlusses und die Überprüfung des Wirtschaftsplanes, des geprüften Jahresabschlusses, des Lageberichtes, des Vorschlages für die Verwendung des Bilanzgewinnes sowie des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes sowie die Vorbereitung und die Abgabe einer Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung hinsichtlich der Verabschiedung des Wirtschaftsplanes und der Feststellung des Jahresabschlusses.
- (5) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, soweit diese Geschäfte nicht schon im Wirtschaftsplan ohne besondere Vorbehalte vorgesehen sind:
 1. der Abschluss von Rechtsgeschäften, sofern der Wert im Einzelfall oberhalb einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze liegt,
 2. die Errichtung oder Veränderung baulicher Anlagen, sofern der Wert im Einzelfall oberhalb einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze liegt.
- (6) Außer in den im Gesetz und in diesem Vertrag bereits vorgesehenen Fällen bedarf die Geschäftsführung in folgenden Angelegenheiten der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
 1. die Festsetzung und Änderung von Tarifen und Preisen mit Ausnahme von Preisen im Propangeschäft und mit Ausnahme der Preise für Sondervertragskunden,
 2. der Verzicht auf Ansprüche der Gesellschaft und der Abschluss von Vergleichen, soweit der Wert im Einzelfall oberhalb einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze liegt,

3. die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten über drei Monate nach Rechnungserteilung hinaus, soweit der Wert im Einzelfall oberhalb einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze liegt,
 4. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert im Einzelfall oberhalb einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze liegt,
 5. die Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Garantien sowie die Gestellung dinglicher Sicherheiten,
 6. die Aufnahme und Hingabe von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, soweit der Wert im Einzelfall oberhalb einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze liegt,
 7. die Regelung allgemeiner Personalverhältnisse, wenn sie von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 8. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie die Bestimmung der Grundzüge der Anstellungsbedingungen der Prokuristen,
 9. die Wahl und Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ von Beteiligungsunternehmen bei Beteiligungen von unter 25 %.
- (7) Die Geschäftsführung kann in den Fällen des § 9 Abs. 5 und 6 ohne vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates handeln, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Beschluss des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann und der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter ihr vorheriges Einverständnis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts erteilt haben. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung, der Inhalt der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (8) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer gemäß § 16 erfolgt durch den Aufsichtsrat. Für den Abschluss, die Änderung, die Kündigung und die Aufhebung der Geschäftsführeranstellungsverträge und die Vornahme anderer Rechtsgeschäfte mit den Geschäftsführern gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Befassung ausschließlich einem entsprechend einzu-

richtenden Personalausschuss des Aufsichtsrates vorbehalten bleibt. Der Aufsichtsrat wird diesen Personalausschuss im Rahmen seiner ersten ordentlichen Sitzung bilden, sofern nicht zuvor eine Angelegenheit gemäß Satz 2 zur Befassung ansteht. Der Personalausschuss verfügt über insgesamt 6 Mitglieder. Die anteilseigner- bzw. die arbeitnehmerseitigen Aufsichtsratsmitglieder bestimmen jeweils 3 Mitglieder des Ausschusses. Vorsitzender des Personalausschuss ist der Aufsichtsratsvorsitzende. § 29 (2) Satz 1 MitbestG gilt entsprechend. Die Bestimmungen gemäß Satz 2 bis 6 gelten vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung des Aufsichtsrates.

§ 11

Einberufung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist nach Bedarf, mindestens aber in jedem Vierteljahr einmal, einzuberufen.
- (2) Die Einladungen ergehen durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seine Stellvertreter gemeinsam schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und ~~Übersendung~~ der Beschlussvorlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (3) In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

Gelöscht: -
- soweit vorhanden -

§ 12

Leitung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet die Sitzung, im Falle seiner Verhinderung wird die Sitzung von den Stellvertretern des Vorsitzenden abwechselnd geleitet.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Abstimmung teilnimmt. Abwesende Mitglieder nehmen auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen. Ein Aufsichtsratsmitglied nimmt an der Beschlussfassung auch bei Stimmenthaltung teil. War der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung seine Stellvertreter

gemeinsam binnen drei Wochen unter Einhaltung der Bestimmungen des § 10 Absatz 2 dieser Satzung eine zweite Sitzung des Aufsichtsrates mit gleicher Tagesordnung einberufen.

- (3) Beschlüsse können auch durch schriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter einzuholen ist, per Telefax oder E-Mail herbeigeführt werden, wenn keines der Aufsichtsratsmitglieder dieser Abstimmungsform widerspricht. Fernmündliche Stimmabgaben bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Für den Eingang der Stimme ist eine Frist von mindestens einer Woche, vom Tage der Absendung des Aufforderungsschreibens an gerechnet, festzusetzen. Die Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten ordentlichen Aufsichtsratssitzung schriftlich zu dokumentieren.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich oder nach diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Gelöscht: bei

§ 13 Niederschrift über die Aufsichtsratssitzung

Der vom Aufsichtsrat zu bestellende Schriftführer hat die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates in zeitlicher Reihenfolge niederzuschreiben. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnen.

§ 14 Vertretung

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und bei seiner Verhinderung dessen Vertreter handeln und zeichnen im Auftrage des Aufsichtsrates. Sie sind für die Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates verantwortlich.

4. GESCHÄFTSFÜHRER

§ 15 Aufgaben der Geschäftsführer

- (1) Die Aufgaben der Geschäftsführer im Einzelnen sowie die Geschäftsverteilung werden in der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung festgelegt.
- (2) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, Vorgänge von besonderer Bedeutung dem Aufsichtsrat oder der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführer haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes wahrzunehmen. Sie sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, so zu handeln, wie ihnen dieses durch den Gesellschaftsvertrag sowie durch die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates auferlegt wird.
- (4) Der Geschäftsführeranstellungsvertrag muss die Veröffentlichung der Bezüge der Geschäftsführer im Jahresabschluss gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW zulassen.

§ 16

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Einer der nach Satz 1 bestellten Geschäftsführer ist als Arbeitsdirektor im Sinne des § 33 MitbestG tätig. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Geschäftsführer und die Prokuristen werden für Geschäfte mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist oder beteiligt wird, von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit.
- (3) Weitere Einzelheiten über die Vertretungsbefugnisse regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die bestimmen kann, dass in Angelegenheiten von geringer Bedeutung von den Vorschriften des Abs. 1 abgewichen werden kann.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB generell befreien.

§ 17

Bestellung der Geschäftsführung

- (1) Die Bestellung der Geschäftsführer und der Widerruf der Bestellung bestimmen sich nach den §§ 84 und 85 des Aktiengesetzes, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Absätzen etwas anderes ergibt.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder der Geschäftsführung mit einer Mehrheit, die mindestens zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder umfasst.
- (3) Kommt eine Bestellung nach Absatz 2 nicht zustande, so hat der in § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz bezeichnete Ausschuss des Aufsichtsrates innerhalb eines Monats nach der Abstimmung, in der die in Absatz 2 vorgeschriebenen Mehrheit nicht erreicht worden ist, dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Bestellung zu machen; dieser Vorschlag schließt andere Vorschläge nicht aus. Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.
- (4) Kommt eine Bestellung nach Absatz 3 nicht zustande, so hat bei einer erneuten Abstimmung der Aufsichtsratsvorsitzende 2 Stimmen; Absatz 3 Satz 2 ist anzuwenden. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 sind für den Widerruf der Bestellung der Geschäftsführung entsprechend anzuwenden.

5. GESCHÄFTSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG, WIRTSCHAFTSPLAN, BEKANNTMACHUNGEN

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Wirtschaftsplan

- (1) In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften haben die Geschäftsführer so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass der Aufsichtsrat ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beraten und die Gesellschafterversammlung diesen auf Vorschlag des Aufsichtsrates beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs- und Vermögensplan sowie die Stellenübersicht.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die dem Gesellschafter und der Stadt Bielefeld unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen ist.
- (4) Das Unternehmen ist in sinngemäßer Anwendung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 109 Gemeindeordnung NW (Nordrhein-Westfalen) zu führen.

§ 20

Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung und Prüfung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von den Geschäftsführern in den ersten drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (2) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs. 1 Ziff. 9 GO NRW im Anhang veröffentlicht.

- (3) Die Prüfung ist nach den Grundsätzen des § 53 Abs. 1, Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) durchzuführen. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang zu übersenden.
- (4) Im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bielefeld hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.
- (6) Der Stadt Bielefeld wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses gemäß § 116 GO NRW erforderlich sind.
- (7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen und zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen.

Gelöscht: 1 Nr.

Gelöscht: und 2

§ 21

Bekanntmachungen der Gesellschaft

- (1) Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt. In der Bekanntmachung wird auf die Auslegung hingewiesen. Die Bekanntmachung ist den Gesellschaftern un- aufgefördert zur Kenntnis zu bringen.

§ 22

Funktionsbezeichnungen und Gleichstellung von Männern und Frauen

- (1) Funktionsinhaber im Sinne der entsprechenden Bezeichnungen sind weibliche und männliche Personen.

Gelöscht: § 21
Funktionsbezeichnungen
Funktionsinhaber im Sinne der entsprechenden Bezeichnungen sind weibliche und männliche Personen.

- (2) Das Landesgleichstellungsgesetz findet in seiner jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 23

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt im Hinblick auf die Rechtswirksamkeit und Durchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt bei etwaigen Lücken des Vertrages.